

# Der Arme in der Aktivgesellschaft – zum sozialen Sinn des „Förderns und Forderns“

Stephan Lessenich

Die Programmatik der „Aktivierung“ und die Rhetorik des „Förderns und Forderns“ stehen mittlerweile auch in der Bundesrepublik hoch im Kurs. Die gesellschaftspolitische Bedeutung dieser Entwicklung lässt sich auf der Grundlage von *Georg Simmels* beziehungssoziologischer Diskussion der Armutproblematik ermessen: Im Spannungsfeld zwischen der gesellschaftlichen Verantwortung für individuelles Wohlergehen einerseits und individueller Eigenverantwortung im Interesse des Gemeinwohls andererseits stehen die Zeichen der Zeit offenkundig auf der gesellschaftlichen Anmahnung gemeinnütziger Beiträge des Einzelnen. Die Politik der „Aktivierung“ ist somit Ausdruck einer neuen gesellschaftlichen Erwartungshaltung: dass nämlich die Sozialstaatsbürger und -bürgerinnen – auch (und gerade) die Hilfsbedürftigen unter ihnen – sich ihrer Verantwortung für das Gemeinwesen bewusst werden mögen.

1

## Aktivierender Staat und soziale Ordnung

„Es gibt kein Recht auf Faulheit in unserer Gesellschaft!“ Mit dieser Erkenntnis überraschte Bundeskanzler *Gerhard Schröder* die Leser und Leserinnen der Bild-Zeitung – und damit im Grunde genommen uns alle – vor nunmehr zwei Jahren. Bekanntlich leben Überbringer schlechter Nachrichten und Propagandisten unangenehmer Wahrheiten gefährlich. Doch bestand in diesem Fall keine unmittelbare Gefahr für Leib und Leben des wagemutigen Herold. Denn irgendwie hatten es die Bundesbürger und -bürgerinnen ja schon geahnt,<sup>1</sup> und zudem war des Kanzlers bittere Botschaft – „Wer arbeiten kann, aber nicht will, der kann nicht mit Solidarität rechnen“ – vor ihrer massenmedialen Verbreitung bereits sozialwissenschaftlich geadelt worden. Seit Ende der 1990er Jahre hatte *Wolfgang Streeck*, prominenter Soziologe und Kanzlerberater, mit zunehmender Verve vor der drohenden „Kreuzbergisierung“ der Republik gewarnt und – seinem akademischen Publikum entsprechend – *Goethes* Bild von der „Wohlthat“, die zur „Plage“ werde, bemüht, um die deutsche Realutopie einer „entkommodifizierten Gesellschaft“ zu geißeln (Streeck 2000, S. 248; Streeck 1998, S. 42, 44). Es gelte, so Streeck in Anlehnung an die durch einen früheren Bundeskanzler popularisierte Terminologie des „kollektiven Freizeitparks“, die säkulare Tendenz zur Einrichtung und ständigen Erweiterung „solidarisch finanzierter Ruhezeiten“ jenseits der

Leistungszumutungen des Arbeitsmarktes zu brechen (Streeck 1998, S. 41; ähnlich auch Streeck/Heinze 1999). Notwendig sei die neuerliche „Anerkennung wirtschaftlichen Zwanges als charakterbildende Kraft“, überfällig die heilsame „Rückkehr der Ökonomie in die Demokratie einer ‚guten Gesellschaft‘“ (Streeck 1998, S. 42).

Mit dem gleichlautenden Tenor ihrer öffentlichen Wortmeldungen treffen beide Akteure, Politiker wie Wissenschaftler, den Nerv der Gegenwart, den Geist unserer Zeit. Ihr öffentlichkeitswirksam zugespitztes, gleichgesinntes Plädoyer gegen ein „Recht auf Faulheit“, gegen „solidarisch finanzierte Ruhezeiten“ ist Teil eines Diskurses, dessen Verbreitung in Politik und Wissenschaft innerhalb kürzester Zeit ubiquitär geworden ist. Dieser Diskurs steht ganz im Zeichen einer „magischen Floskel“ (Evers 2000, S. 18): der Forderung nach „Aktivierung“, nach dem „aktivierenden Staat“ und einer „aktiven Bürgergesellschaft“. Was aber verbirgt sich hinter diesen Formeln?

Es erscheint sinnvoll, zu analytischen Zwecken zwei (tatsächlich miteinander verschränkte) Elemente des „Aktivierungs“-Diskurses voneinander zu unterscheiden: eine Programmatik der *Reorganisation der öffentlichen Verwaltung* einerseits sowie eine Programmatik der *Reorientierung der staatlichen Politik* andererseits. Im ersten Fall geht es um Fragen der Staatsmodernisierung und Verwaltungsreform, um Prozessoptimierungen und „public-private partnerships“, um eine neue Verantwortungsteilung zwischen öffentlichen Leistungserbringern und ihren Kunden. Dies ist das Feld politikwissenschaftlicher Forschung und Bera-

tung, in Deutschland insbesondere einer – wie das Thema „Aktivierung“ nicht anders erwarten lässt – äußerst aktiven Gruppe um den Hannoveraner Politologen *Bernhard Blanke* (z.B. Blanke/Bandemer 1999; Bandemer/Hilbert 2001; Lamping et al. 2002). Die Auseinandersetzung mit diesem neuen Steuerungsmodus soll jedoch nicht im Mittelpunkt der folgenden Ausführungen stehen. Vielmehr interessiert hier die zweite zuvor genannte Spielart der „Aktivierungs“-Programmatik, als deren Kernstück die Reform der Arbeitsmarktpolitik, die Politik des „Förderns und Forderns“ gelten kann – eine weitere „magische Floskel“, die in aller Munde ist. Dieses zweite Feld der „Aktivierungs“-Euphorie, ihrer Erforschung und Pflege, ist – angeführt von Hochschullehrern wie *Wolfgang Streeck* (1998; 2000), *Rolf Heinze* (1998) oder *Adalbert Evers* (2000; 2001) – die Domäne der

<sup>1</sup> „Faulenzer“- und „Drückeberger“-Debatten werden in der bundesdeutschen Öffentlichkeit mit schöner Regelmäßigkeit geführt – ungeachtet anderslautender empirischer Befunde. Vgl. hierzu z.B. *Oschmiansky* et al. 2001; *Mau* 2001; *Brenke* 2002.

**Stephan Lessenich**, PD Dr., Institut für Sozialpolitik, Georg-August-Universität Göttingen.  
Arbeitsschwerpunkte: Theorie des Wohlfahrtsstaats, Vergleichende Wohlfahrtsstaatsforschung, Institutionenwandel und gesellschaftliche Transformation.  
e-mail: [slessen@uni-goettingen.de](mailto:slessen@uni-goettingen.de)

Soziologie. Und das nicht zufällig. Denn das Konzept der „Aktivierung“ steht „im Brennpunkt von Umorientierungen nicht nur der Sozial-, sondern der Gesellschaftspolitik“ (Evers 2000, S. 17 f.). Es bezeichnet im Kern – so das im Folgenden zu entwickelnde Argument – die Forderung nach Herstellung eines veränderten Beziehungsverhältnisses zwischen Individuum und Gesellschaft. In diesem Sinne ist die inflationäre Rede vom „aktivierenden Staat“ also nicht nur und nicht vorrangig eine Frage *politischer Steuerung*. Worum es aus der letztgenannten Perspektive geht – und im Weiteren gehen soll – sind vielmehr Fragen *sozialer Ordnung*.

Ich werde die weitere Argumentation in drei Schritten vollziehen. Zunächst werde ich kurz auf die Genealogie und den Kerngedanken einer Politik des „Förderns und Forderns“ eingehen. In einem zweiten Schritt werde ich an das analytische Glanzstück eines soziologischen Klassikers erinnern, dessen freundlicher Hilfe ich mich hier zu bedienen gedenke: an *Georg Simmels* Soziologie des „Armen“. *Simmels* Verständnis von Armut als soziale Beziehung wird mir dazu dienen, die – um in seinen Worten zu sprechen – „soziale Teleologie“ der „Aktivierungs“-Programmatik analytisch genauer zu fassen. Mit den Augen *Simmels* gesehen erscheint die Politik des „Förderns und Forderns“ – so das Ergebnis meiner Analyse – als eine weitere Etappe in jenem widersprüchlichen Prozess *individualisierender Vergesellschaftung*, den man zu Zeiten *Simmels* nur als Visionär erahnen konnte und der heute, ein Jahrhundert später, mit dem politisch inszenierten Übergang zur „*Aktivgesellschaft*“ immer noch nicht vollendet zu sein scheint.

## 2 Der Siegeszug der „Aktivierungs“-Programmatik

Die Aktivierungsformel vom „Fördern und Fordern“ ist seit Mitte der 1990er Jahre im deutschen Sprachraum en vogue. Im engeren Sinne auf die Neuausrichtung des Arbeitsförderungsrechts bezogen, findet das Konzept breite Resonanz auch in anderen inhaltlichen Kontexten; entsprechend titulierte Beiträge in Fachmedien wie dem „Informationsdienst Unternehmensführung“ oder – bezeichnenderweise – der „Allge-

meinen schweizerischen Militärzeitschrift“ zeugen von der erstaunlichen Breite des Verwendungszusammenhangs.<sup>2</sup> Für den Siegeszug des hier interessierenden, arbeitsmarktpolitischen Diskurses dürfte indirekt *Bill Clinton* verantwortlich zeichnen, den im Jahre 1992 nicht zuletzt das Versprechen „to end welfare as we know it“ ins Weiße Haus geführt hatte. *Clintons* Forderungskatalog (zit. n. Caraley 2001, S. 527) war einfach genug: „anyone who can go to work must go to work [...] work is preferable to welfare. And it must be enforced.“ Des neuen Präsidenten Idee fand rasch Eingang in die Arena der europäischen – nationalen wie supranationalen – Politik. *Anthony Giddens*' (1998, S. 99-128) Vision des „social investment state“, „New Labours“ „New Deal(s)“ mit gesellschaftlichen Problemgruppen, das berühmte „Schröder-Blair-Papier“ (Schröder/Blair 1999), schließlich die im Gefolge des Amsterdamer Vertrags entwickelten, dem Gedanken der „employability“ verpflichteten beschäftigungspolitischen Leitlinien der Europäischen Union bildeten die politisch-ideologischen Eckpfeiler einer insbesondere von Seiten der Sozialdemokratie betriebenen Adaption des Clintonschen Credo: „to move people from welfare to work“ (vgl. zum Gesamtzusammenhang Lodemel/Trickey 2000; Aust et al. 2002).

Parolen wie „from welfare to work“, „from welfare to workfare“ oder eben „Fördern und Fordern“ bezeichnen die neue bzw. neuerliche, erneuerte Antwort auf ein uraltes Problem: Was tun mit den arbeitsfähigen Armen? „Die zentrale Frage lautet doch“, so drückte es der seinerzeit zuständige Minister *Riester* im Februar 2002 (FAZ v. 15.2.2002, S. 18) aus: „Wie bekomme ich die arbeitsfähigen Bedürftigen möglichst schnell und gut wieder in den ersten Arbeitsmarkt. Aus dieser Frage muss alles Weitere abgeleitet werden.“ Was aber wurde und wird für „die arbeitsfähigen Bedürftigen“, im Kern also für die erwerbsfähigen Arbeitslosen- und Sozialhilfeempfänger – die „undeserving poor“ unserer Zeit – aus *Riesters* Frage abgeleitet?

Nichts weniger als ein neuer „Sozialkontrakt“, ein neues Gleichgewicht des Lebens und Nehmens wird den unterstützten Erwerbsfähigen angeboten; es geht darum, „Hilfsleistungen des Gemeinwesens in eine Balance mit der Bereitschaft zu eigenverantwortlicher Selbsthilfe auf Seiten der Empfänger zu bringen“ (Schulze-Böing 2000, S. 54; 1999). Die öffentliche Hilfe soll

nicht in Form einer „rentenähnlichen Daueralimentierung“ erbracht werden, sondern in der „Herstellung von Arbeitsbereitschaft, Arbeitsfähigkeit und Arbeitsgelegenheit“ (Schulze-Böing 2000, S. 53, 55) bestehen. Die „stellvertretende Inklusion“ (Trube/Wohlfahrt 2001, S. 28) der Bedürftigen durch erwerbsarbeitsunabhängige Einkommenstransfers soll abgelöst werden durch die als höherwertig definierte Inklusion qua Erwerbsbeteiligung. Gesellschaftliche Teilhabe soll nicht länger von außen, durch „die umstandslose Sicherung von Einkommen“ (Schulze-Böing 2000, S. 55), gewährleistet werden, sondern vermittelt über die eigenverantwortliche, aktive Bemühung um Teilnahme am Erwerbsleben erfolgen (Baureithel 2002; Dahme/Wohlfahrt 2001, S. 11).

Materialisiert haben sich diese veränderten Leitlinien der Arbeitsmarktpolitik bislang insbesondere in der Novellierung des Arbeitsförderungsrechts aus dem Jahr 2000 sowie in dem zum 1. Januar 2002 in Kraft getretenen „Job-AQTIV-Gesetz“. Das neue Dritte Buch des Sozialgesetzbuches betont nicht mehr den öffentlichen Auftrag, sowohl Arbeitslosigkeit als auch „unterwertige Beschäftigung“ zu bekämpfen, sondern nimmt zuallererst die Arbeitnehmer selbst in die Pflicht, „jede zumutbare Möglichkeit bei der Suche und Aufnahme einer Beschäftigung zu nutzen“ (§ 2 SGB III; Trube/Wohlfahrt 2001, S. 29-31). Es macht die Eingliederungsbilanz zum alleinigen Erfolgsmaßstab der Arbeitsförderung und sanktioniert, ähnlich wie zuvor schon das Sozialhilferecht, die andauernde Verweigerung einer – nach nunmehr wiederholt verschärften Kriterien – „zumutbaren“ Arbeit mit dem automatischen, vollständigen Verlust jeglichen Anspruchs auf Geldleistungen. Damit folgt es jener Prämisse, welche die beiden wissenschaftlichen Berater im „Bündnis für Arbeit“, *Streeck* und *Heinze*, auf den knappen Merksatz „(Fast) jeder Arbeitsplatz ist besser als keiner“ gebracht haben (*Streeck/Heinze* 1999, S. 159–162). Das „Job-AQTIV-Gesetz“ – „AQTIV“ steht hier für „Aktivieren, Qualifizieren, Trainieren, In-

2 Eine wahrhaft transdisziplinäre Begrifflichkeit also – wobei die Parole „Der Mensch ist nicht dafür geschaffen, untätig zu sein“ (*Annen* 1999), auf den Seiten einer Militärzeitschrift gelesen, allerdings selbst aktivierungsfreundliche Zeitgenossen bedenklich stimmen mag.

vestieren, Vermitteln“ – folgt derselben Logik und sieht schriftliche Eingliederungsvereinbarungen mit Arbeitslosen vor, denen im Falle von Pflichtverletzungen oder „unangepasstem Verhalten“ ebenfalls Leistungsentzug droht (Trube 2002, S. 21 f.; Trube 2003, S. 4–7; Kölzer 2002). In dieser Hinsicht weiter verschärfte Regelungen enthält ein vom Land Hessen verantworteter Gesetzentwurf zur Sozialhilfe reform, der – die Konkurrenz schläft nicht – als „OFFENSIV-Gesetz“ („Gesetz zum Optimalen Fördern, Fordern und Engagieren In Vermittlungsagenturen“) firmiert.<sup>3</sup> Um die Aktivierung arbeitsfähiger Unterstützungsempfänger auf eine einheitliche rechtliche und administrative Grundlage zu stellen, bedürfte es als weiterer Maßnahme nunmehr einer Zusammenführung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe zu einem einzigen Leistungsprogramm – ein Vorhaben, über dessen Notwendigkeit sich alle Parteien weitgehend einig sind und dessen Verwirklichung nach den entsprechenden Vorschlägen der Hartz-Kommission nicht mehr lange auf sich warten lassen wird.

Nun könnte man zunächst meinen, dass all die soeben skizzierten Entwicklungen – die Rhetorik der „Aktivierung“, der de jure wie de facto sich vollziehende Übergang zu einer unbedingten Arbeitspflicht, die unter Arbeitsförderungsgesichtspunkten betriebene Homogenisierung der Fürsorgeklientel – zwar durchaus interessante, doch womöglich nur im engeren Sinne *arbeitsmarkt- und sozialpolitisch* relevante Phänomene darstellen. Dies aber wäre zu kurz gedacht. Denn die Programmatik des „Förderns und Forderns“ ist, so meine Behauptung, von fundamentaler gesellschaftspolitischer Bedeutung. Diese wiederum lässt sich jedoch nur über die sozialtheoretische Analyse des in jener Programmatik implizierten, veränderten Verhältnisses von bedürftigem Einzelnen und leistender Allgemeinheit erschließen, sprich der im „Fördern und Fordern“ aufscheinenden, veränderten Beziehungsmuster zwischen Individuum und Gesellschaft. Genau dieser Problematik werde ich mich daher nun zuwenden – und zwar, wie angekündigt, auf den Schultern eines Riesen.

### 3 Armut als soziale Beziehung

In seinen 1908 gesammelt erschienenen „Untersuchungen über die Formen der Vergesellschaftung“ entwirft *Georg Simmel* (1992) die Grundzüge einer Soziologie der Armut, in welcher „der Arme“ nicht als statistische Größe, sondern als gesellschaftliche Schöpfung erscheint.<sup>4</sup> Für *Simmel* ist Armut eine *soziale Beziehung*, eine Resultante gesellschaftlicher Wechselwirkungsverhältnisse; sie ist nicht „an und für sich, als ein quantitativ festzulegender Zustand zu bestimmen, sondern nur nach der sozialen Reaktion, die auf einen gewissen Zustand hin eintritt“ (ebd., S. 551 f.). Wessen Mittel nicht zur Existenzsicherung oder Bedürfnisbefriedigung zureichen, ist nicht allein deswegen schon einer bestimmten sozialen Kategorie zuzurechnen; der „moderne Proletarier“, so *Simmels* paradox anmutende Sentenz, sei „zwar arm, aber kein Armer“ (ebd., S. 551). Armut im *sozialen* Sinne tritt nämlich erst ein, wenn dem Bedürftigen geholfen wird, wenn also auf die persönliche Mangellage hin eine Unterstützungsbeziehung entsteht. Erst die gesellschaftliche Reaktion auf die Tatsache der Unterversorgung lässt den Armen das Licht der sozialen Welt erblicken: „soziologisch angesehen ist [...] derjenige, der Unterstützung genießt [...], [...] der Arme“ (ebd.). Erst als erkennbar und anerkannt Unterstützungsbedürftiger kann der Arme auch seine spezifische soziale Rolle spielen, seine „Gliederfunktion“ (ebd., S. 552) innerhalb der Gesellschaft ausüben. Als Unterstützter wird der Bedürftige zugehörig, zu einem Teil des Ganzen – wenn auch in einem widersprüchlichen Doppelverhältnis „des simultanen Drinnen und Draußen“ (ebd., S. 547): Als Adressat gesellschaftlicher Fürsorge steht der Arme zwar gewissermaßen außerhalb der Gesellschaft, „aber dieses Außerhalb ist nur eine besondere Art der Wechselwirkung mit ihr, die ihn in eine Einheit mit dem Ganzen in dessen weitestem Sinne verwebt“ (ebd., S. 523).

Für *Simmel* (und für das hier zu präsentierende Argument) ist nun die Frage entscheidend, ob *das Recht* oder *die Pflicht* den Ausgangspunkt – „das primäre, tonangebende Element“ – dieser Wechselbeziehung darstellt (ebd., S. 512–522, hier

S. 512). Aus der Antwort auf diese Frage erschließen sich die „soziologische Struktur“ (ebd., S. 520) und der „soziale Sinn“ (ebd., S. 521) der Armenunterstützung, denn im Korrelationspaar von Recht und Pflicht und seiner konkreten Ausgestaltung spiegelt sich eine je spezifische Konzeption des *Verhältnisses von Individuum und Gesellschaft*. Erfolgt die Unterstützung kausal, auf der Grundlage einer Anspruchsberechtigung des Armen gegenüber einer – so *Simmels* Formulierung – „wirksamen Einheit der Gruppengenossen“ (ebd., S. 516)? Oder aber final, aufgrund einer im wohlverstandenen Eigeninteresse selbstaufgelegten Hilfsverpflichtung der Allgemeinheit? Mit anderen Worten: Worum geht es eigentlich bei der sozialen Hilfe und der aus ihr heraus entstehenden Sozialfigur? Wird um der Wohlfahrt des Bedürftigen oder um jener des Gemeinwesens willen geleistet? Steht die Schutzbedürftigkeit des einzelnen Armen oder die des sozialen Ganzen im Vordergrund? Dient die Unterstützung – *Simmel* reformuliert diese Frage immer wieder neu – individuellen oder öffentlichen Zwecken, der Linderung subjektiver Not oder den übersubjektiven Zielen der Gesamtheit?

Im Anschluss an *Simmels* Ausführungen zu dieser Problematik lassen sich in systematisierender Absicht vier verschiedene Varianten der Unterstützungsbeziehung ausmachen – je nachdem, ob das Recht auf oder aber die Pflicht zur Hilfeleistung den Ausgangspunkt und ob die Zwecke des Armen oder aber jene der Allgemeinheit den Fluchtpunkt der Unterstützung bilden (*Übersicht 1*).

Im ersten hier zu unterscheidenden Fall (Feld 1) entspringt die öffentliche Unterstützung dem individuellen, positivierten, gegen die Gesamtheit der Bürger gerichteten *Recht des Bedürftigen* auf ein menschenwürdiges und selbstbestimmtes Leben, was als wesentlichen Bestandteil die erwartungssichere Freiheit von materieller Not beinhaltet. Im zweiten Fall (Feld 2) ist

<sup>3</sup> Zu Zielen und Inhalten des Gesetzentwurfs vgl. <http://www.sozialministerium.hessen.de/sozialhilfe/sozialhilfegesetz.html>, Stand 8.3.2002, sowie *Roland Koch*, „Sozialhilfe – eine zweite Chance, kein Lebensstil“, <http://www.cdu-hessen.de/mpsozial.pdf>, Stand 8.3.2002.

<sup>4</sup> Als (1906 erschienene) Vorarbeit vgl. *Simmel* 1993.

## Übersicht 1: Die soziologische Struktur der Armenunterstützung

		Ausgangspunkt	
		Individuum	Gesellschaft
Fluchtpunkt	Individuum	(1) individuelles Recht	(2) sittliche Pflicht
	Gesellschaft	(3) soziales Recht	(4) soziale Pflicht

Quelle: Eigene Darstellung

WSI Hans Böckler Stiftung

es die größere Sozialeinheit, die sich selbst die – in welcher Weise auch immer – *sittlich begründete Pflicht* auferlegt, den Mühseligen und Beladenen materielle (und gegebenenfalls auch moralische) Unterstützung angedeihen zu lassen. Im dritten, von *Simmel* nicht explizit entwickelten, aber systematisch bedeutsamen Fall (Feld 3) ist das anerkannte Recht des armen Bürgers auf gesellschaftliche Hilfe eines, dessen Gewährung zu seiner gemeinwohlorientierten Ausübung verpflichtet: Das Recht des Einzelnen findet seinen Zweck nicht eigentlich in diesem Einzelnen bzw. in sich selbst, sondern in der „Wohlfahrt der Gemeinschaft“;<sup>5</sup> es ist ein in diesem Sinne *soziales Recht*. Im vierten Fall (Feld 4) schließlich treten das Individuum und dessen Recht vollständig in den Hintergrund: Der Hilfeempfänger ist hier „ein bloßes Objekt für Vornahmen der Gesamtheit mit ihm“, er bildet den „zu formenden Stoff“ einer *sozialen Fürsorgepflicht*, die einer selbstbezüglichen Logik folgt, also erkennbar „nicht um des Armen willen, sondern um der Gesellschaft willen“ erfolgt (*Simmel* 1992, S. 546, 522, 517).

Die soziale Beziehung zwischen bedürftigem Individuum und leistender Gesellschaft kann somit ganz unterschiedliche Gestalt annehmen – und sie hat dies, wie *Simmel* zu zeigen vermag, historisch auch durchaus getan. Die Vermutung, der ich hier Ausdruck geben möchte, geht dahin, dass gegenwärtig erneut eine *Verschiebung in der Logik sozialer Hilfen* stattfindet: eine Verschiebung hin zur „Herrschaft des sozialen Gesichtspunktes“ (ebd., S. 517) bzw. in Richtung der „sozialen Pflicht“ (in der hier eingeführten Terminologie). Die „soziale Teleologie“ (ebd., S. 518 bzw. 552) gesellschaftlicher Hilfen, so die These, gewinnt die Oberhand über deren individuellen Zwecke. Diese Tendenz ist – so sie denn tatsächlich stattfinden und sich weiter verfestigen sollte – deswegen bedeutsam, weil vom *sozialen* Gesichtspunkt her, „im Interesse der Gesellschafttotalität“

(ebd., S. 518), durchaus möglich und akzeptabel erscheint, was bei Dominanz der *individuellen* Perspektive, im Interesse des Bedürftigen, gerade nicht praktikabel und vertretbar wäre: dass nämlich „die Rechtspflicht-Beziehung je nach Zweckmäßigkeit Gesichtspunkten verschoben“ (ebd., S. 520) und die Hilfeleistung im Zweifel – je nach ökonomischer, politischer oder moralischer Konjunktur – auch verweigert werden kann. In diesem Fall aber bekommt das, was wir als „Sozialhilfe“ kennen und in seinem „sozialen“ Impetus verstanden zu haben meinen, plötzlich einen ganz anderen Sinn – den es an dieser Stelle näher zu bestimmen gilt.

## 4

### Der Arme in der Aktivgesellschaft

Was also ist der soziale Sinn des „Förderns und Forderns“? Es erscheint sinnvoll, in dieser Frage mit *Robert Merton* (1957, S. 60–64) zwischen *manifesten* und *latenten* Funktionen der Aktivierungsprogrammatisierung zu unterscheiden.

Im Spannungsfeld zwischen der gesellschaftlichen Verantwortung für individuelles Wohlergehen einerseits und individueller Eigenverantwortung im Interesse der Allgemeinheit andererseits stehen die Zeichen der Zeit offenkundig auf der gesellschaftlichen Anmahnung gemeinnütziger Beiträge des Einzelnen. In Politik und Sozialwissenschaft wird unisono „mehr Eigenverantwortung, die zu Gemeinwohl führt“ (*Schröder* 2000, S. 201), eingefordert – „dass Bürger sich ihrer eigenen Verantwortung für das Gemeinwesen klar werden“ (*Heinze/Strünck* 2001, S. 164; *Hombach* 1999).<sup>6</sup> Förderung des „Gemeinwohls“ durch Aktivierung, d.h. durch Resozialisierung der unterstützten Erwerbsfähigen in eine „eigenverantwortliche“ Lebensführung, lautet somit die

manifeste Zweckbestimmung des „Förderns und Forderns“.

Es ist in diesem Zusammenhang durchaus bemerkenswert – darauf hat jüngst *Claus Offe* hingewiesen –, mit welchem Mut zum „republikanischen Pathos“ und vor allen Dingen zum punitiven Paternalismus „gerade auf der linken Hälfte des politischen Spektrums [...] über das Gemeinwohl im Singular gesprochen wird“ (*Offe* 2001, S. 459). Zu Recht verweist *Offe* auf die politische Instrumentalisierbarkeit des Gemeinwohlbegriffs „zur Verbreitung von Ressentiments und Diskriminierungen“ (ebd., S. 472), deren mögliches Wirkungsspektrum von der moralischen Infragestellung bestehender Rechtsansprüche über deren formelle Widerrufung bis hin zur Ausweitung positiver Rechtspflichten reicht. Fluchtpunkt der herrschenden – sozialdemokratischen – Gemeinwohldeutung ist dabei die *regulative Diskriminierung* und *normative Diskreditierung* der Nicht-Erwerbstätigkeit: „Aus Arbeit herausgenommen zu werden“, so die Formulierung des neuen „common sense“ etwa bei *Streeck* und *Heinze* (1999, S. 159), „ist weder eine Wohltat noch gar ein Recht“. Die Obsession für mehr (und immer mehr) lohnabhängige Beschäftigung steht freilich weniger im Zeichen der Sorge um die individuelle Wohlfahrt der Aktivierten, sondern ist vielmehr – und hier folge ich der Deutung *Ralf Dahrendorfs* – dem Verlangen nach sozialer Kontrolle der Betroffenen geschuldet. Hier, in der Rückgewinnung sozialer Kontrolle durch Arbeit und arbeitsstrukturierte Zeit, liegt der Grund dafür, dass „die Arbeit für alle so ein verzweifelt wichtiges Thema geworden“ ist (*Dahrendorf* 2000, S. 1066) – und zwar im Doppelsinne: Arbeit „für alle“ ist für alle politischen Akteure zum gesellschaftspolitischen Muss geworden. Und wenn die Arbeitsfähigen nicht arbeiten wollen? Dann müssen sie zu ihrem Glück – oder eben:

<sup>5</sup> Dies ist der Tenor von *T. H. Marshalls* klassischem Beitrag zur Theorie des modernen Wohlfahrtsstaates aus dem Jahr 1949; vgl. *Marshall* 1992, hier S. 83.

<sup>6</sup> In den Worten eines in der kommunalen Sozialverwaltung praktizierenden Soziologen läuft dies dann auf die Forderung hinaus, „dass der Hilfeempfänger in irgendeiner Weise die prekäre Finanzlage des Gemeinwesens in seinen unmittelbaren Erfahrungshorizont eingespiegelt bekommt“ (*Schulze-Böing* 2000, S. 54).

zum Glück der größten Zahl – gezwungen werden.<sup>7</sup> Dann muss man zur Arbeit verpflichten und „Sozialmissbrauch“ – Faulenzer-, Drückebergertum – bekämpfen, müssen gemein(wohl)gefährliche Praktiken der Nicht-Arbeitenden bestraft werden. Die *autoritative Gemeinwohlinterpretation* der modernen Sozialdemokratie mündet auf diese Weise in eine *autoritäre Gemeinwohlpraxis*.<sup>8</sup>

Soziale Kontrolle ist somit, auf eine kurze Formel gebracht, das „A und O“ des „F[örderns] und F[orderns]“. Und doch ist dies nur die halbe – eben manifeste – Wahrheit. Denn nicht allein um die Förderung ideeller und materieller Mehrheitsinteressen (Offe 2001, S. 467) und eine „psychology of punitive justice“ im Sinne *George Herbert Meads* (1980) geht es bei der Forderung nach gemeinwohlbezogenem Handeln der Minderheit. Nein: Die Mehrheitsgesellschaft selbst wird hier unter der Hand – latent – zum Adressaten sozialer Disziplinierung. In Zeiten der Aktivierung, so lautet die universelle Botschaft der vermeintlichen Minderheitenveranstaltung „Fördern und Fordern“ mit ihrer „moralisierenden Konditionalprogrammatische“ (Trube 2003, S. 22), gibt es keine solidarisch finanzierten Ruhezeiten, keine gesellschaftlich legitimierte Alternativrollen zur Erwerbsarbeit (Offe/Hinrichs 1977, S. 35 f.) mehr – und zwar tendenziell *für niemanden*.

Unter den Fanfaren des „Förderns und Forderns“ wird auf diese Weise die moralisierende Delegitimierung nicht-erwerbstätiger Lebensformen zum gesellschaftspolitischen Programm erhoben. Soziale Hilfen für arbeitsfähige Bedürftige mutieren zur individuellen „Erwerbshilfe“<sup>9</sup> – Sozialhilfe macht nun ihrem Namen Ehre und zielt selbstreflexiv aufs große Ganze, auf das Wohl der Allgemeinheit. Sozialpflichtig ist hier nicht mehr die Inanspruchnahme sozialer Rechte (Feld 3 in *Übersicht 1*), sondern die Übernahme von Eigenverantwortung wird zur – notfalls zu erzwingenden – „Sozialpflicht“ (Feld 4).<sup>10</sup>

Die Aktivierung der Erwerbsfähigen ist Teil eines breit angelegten Prozesses der Institutionalisierung einer neuen gesellschaftlichen Erwartungshaltung: Individuelles Selbstmanagement, Selbstökonomisierung der Arbeitskraft (Voß/Pongratz 1998), lebenslanges Lernen, aktives Altern, „Arbeit am Leben“ (Siemons 2002) sind angesagt – und zwar im Doppelsinne, systemisch wie auch lebensweltlich. Was zunächst wie eine „glücklich prästabilisierte Harmonie zwischen subjektiven und allgemeinen Interessen“ (Siemons 2002, S. 41) aussieht, erweist sich bei näherem Hinsehen als höchst widersprüchlicher Prozess *individualisierender Vergesellschaftung*, im Zuge dessen Werte wie Selbstbestimmung und Eigenverantwortung einseitig in den Dienst gesellschaftlicher Ansprüche an das Individuum genommen werden, deren Nichterfüllung wiederum sozial geächtet wird.

Was sich hier in ersten Konturen abzeichnet, ist das Bild einer individualisierten Erwerbsgesellschaft, in der – um abschließend noch einmal *Simmel* zu bemühen – die „rein soziale, zentralistische Teleologie“, das „Interesse an der Gesellschaftstotalität“ (Simmel 1992, S. 518), übermächtig wird (Lessenich 2003; Lahusen/Stark 2003). Das Bild einer „Aktivgesellschaft“, deren eingeschränktes, *halbierendes* Verständnis von Aktivierung auf Individuen, nicht auf Kollektivitäten, auf selbstorganisierte Lebensführung, nicht aber auf kooperative Gestaltung des Arbeitsprozesses zielt<sup>11</sup> – und in der das öffentlich angekündigte „Dir werden wir helfen!“ in den Ohren eines strukturell passivitätsverdächtigen Publikums mehr wie eine Drohung denn als Verheißung klingen muss. All dies gemahnt an die paradoxe Gesamtkonstellation spätmoderner Gesellschaften, wie sie der frühe *Ulrich Beck*<sup>12</sup> vor nunmehr zwei Jahrzehnten mit seiner berühmten Individualisierungsthese auf den zeitdiagnostischen Begriff zu bringen versucht hat. Die heraufziehende „Aktivge-

sellschaft“ stellt keine Überwindung dieser widersprüchlichen Konstellation dar. Sie ist vielmehr ihre neueste, avancierteste Erscheinung.

7 Vgl. dazu z.B. *Streeck* (1998, S. 42f.): „Zu den Instrumenten, [...] deren Einsatz gerade auch durch den Wert der Selbständigkeit des Einzelnen legitimiert wird, gehört [...] der sanfte oder auch weniger sanfte ökonomische Zwang zur Übernahme von Verantwortung für das eigene Schicksal, wenn nötig durch harte Arbeit (fast) überall dort, wo der Markt sie honoriert.“

8 Konsequenterweise fällt in dieser Situation die Ehrenrettung des Rechts auf Nicht-Erwerbstätigkeit einem Liberalen wie *Dahrendorf* zu: „Das Recht auf Arbeit ist ein Missbrauch der Sprache, da es nicht erzwingbar ist; das Recht, nicht zu arbeiten, ist hingegen ein liberales Prinzip.“ (Dahrendorf 2000, S. 1067)

9 Ein entsprechender Vorschlag zur Reform und Umbenennung der Sozialhilfe stammt von Arbeitgeberpräsident *Dieter Hundt* (FAZ v. 24.5.2002, S. 15): „In dieser neugestalteten Erwerbshilfe muß sich Arbeit immer lohnen.“

10 Dies wird mittlerweile auch von Gewerkschaftsvertretern so gesehen – so etwa vom IG Metall-Vorsitzenden *Klaus Zwickel* anlässlich der Vorstellung des Entwurfs des Manifests „Offensive 2010“ auf dem „Zukunftskongress“ der Gewerkschaft im Juni 2002 in Leipzig (FAZ v. 13.6.2002, S. 14): „Ausdrücklich weist sie [die Erklärung, S.L.] auch auf die Eigenverantwortung der Arbeitnehmer hin, durch Qualifizierung ihre ‚Beschäftigungsfähigkeit‘ zu erhalten, oder auf die Verantwortung, die jeder einzelne gegenüber der Gesellschaft trage. ‚Das ist für einen gewerkschaftlichen Text nicht selbstverständlich‘, urteilt *Zwickel*. „Dieser Selbstestschätzung ist ohne weiteres zuzustimmen.“

11 Insofern unterscheidet sich die „Aktivgesellschaft“ des 21. Jahrhunderts wesentlich von jener aktiven Bürgergesellschaft, die *Amitai Etzioni* 1968 in seinem proto-kommunitaristischen Manifest „The Active Society“ heraufbeschworen hat. Diese Einschätzung ändert sich auch nicht grundlegend, wenn man die „bürgerlich-demokratischen“ Varianten des Aktivierungskonzeptes, die *Adalbert Evers* den „marktgesellschaftlich-individualistischen“ gegenüberstellt (Evers 2000, S. 18-23; ähnlich Evers 2001), in die Analyse einbezieht; auch deren Aktivierungsanspruch ist insofern halbiert, als er sich wesentlich auf Tätigkeiten jenseits der Erwerbsarbeit bezieht.

12 Mit *Rekurs* nicht auf *Simmel*, sondern auf *Marx* und *Weber*; vgl. *Beck* 1983, S. 43-53.

- Annen, H.** (1999): Fordern und fördern – Der Mensch ist nicht dafür geschaffen, untätig zu sein, in: Allgemeine schweizerische Militärzeitschrift 165, S. 20–22
- Aust, A./Leitner, S./Lessenich, S.** (2002): Konjunktur und Krise des Europäischen Sozialmodells. Ein Beitrag zur politischen Präexplantationsdiagnostik, in: Politische Vierteljahresschrift 43, S. 272–301
- Blanckner, S. von/Hilbert, J.** (2001): Vom expandierenden zum aktivierenden Staat, in: Blanke, B. et al. (Hrsg.), Handbuch zur Verwaltungsreform, 2. erweiterte und durchgesehene Auflage, Opladen, S. 17–25
- Baureithel, U.** (2002): Die neue Sozialstaatsdebatte modifiziert den Grundsatz der Gleichheit, in: Das Parlament 8 vom 22.2., S. 1
- Beck, U.** (1983): Jenseits von Stand und Klasse? Soziale Ungleichheiten, gesellschaftliche Individualisierungsprozesse und die Entstehung neuer sozialer Formationen und Identitäten, in: Kreckel, R. (Hrsg.), Soziale Ungleichheiten, Soziale Welt – Sonderband 2, Göttingen, S. 35–74
- Blanke, B./Bandemer, S. von** (1999): Der „aktivierende Staat“, in: Gewerkschaftliche Monatshefte 50, S. 321–330
- Brenke, K.** (2002): Sind die Arbeitslosen arbeitsunwillig?, in: Wochenbericht des DIW Berlin 22, S. 347–353
- Caraley, D. J.** (2001): Ending Welfare As We Know It: A Reform Still in Progress, in: Political Science Quarterly 116, S. 525–560
- Dahme, H.-J./Wohlfahrt, N.** (2001): Zur Theorie eines Aktivierenden Sozialstaats (I) – Aktivierender Staat: Neues Leitbild für die Sozial- und Gesellschaftspolitik?, in: Theorie und Praxis der sozialen Arbeit 52, S. 10–14
- Dahrendorf, R.** (2000): Die globale Klasse und die neue Ungleichheit, in: Merkur 619, S. 1057–1068
- Etzioni, A.** (1968): The Active Society. A Theory of Societal and Political Processes, London/New York
- Evers, A.** (2000): Aktivierender Staat – eine Agenda und ihre möglichen Bedeutungen, in: Metzger, E./West, K.-W. (Hrsg.), Aktivierender Sozialstaat und politisches Handeln, 2. erweiterte Auflage, Marburg, S. 13–29
- Evers, A.** (2001): Aktivierender Sozialstaat (II) – Ein Beitrag zur Vitalisierung der Bürgergesellschaft?, in: Theorie und Praxis der sozialen Arbeit 52, S. 83–89
- Giddens, A.** (1998): The Third Way. The Renewal of Social Democracy, Cambridge
- Heinze, R. G.** (1998): Eine lernende, aktivierende Politik, in: Universitas 53, S. 714–725
- Heinze, R. G./Strünck, C.** (2001): Aktivierender Staat (III) – Politik zur Entfaltung des bürgerschaftlichen Engagements, in: Theorie und Praxis der sozialen Arbeit 52, S. 163–166
- Hombach, B.** (1999): Die Balance von Rechten und Pflichten sichern. Der aktivierende Sozialstaat – das neue Leitbild, in: Soziale Sicherheit 48, S. 41–44
- Kölzer, L.** (2002): Beleben und aktivieren, in: Soziale Sicherheit 51, S. 23–26.
- Lahusen, C./Stark, C.** (2003): Integration: Vom fördernden und fordernden Wohlfahrtsstaat, in: Lessenich, S. (Hrsg.), Wohlfahrtsstaatliche Grundbegriffe. Historische und aktuelle Diskurse, Frankfurt/New York [i.E.]
- Lamping, W./Schridde, H./Plaß, S./Blanke, B.** (2002): Der Aktivierende Staat. Positionen, Begriffe, Strategien, Studie für den Arbeitskreis Bürgergesellschaft und Aktivierender Staat der Friedrich-Ebert-Stiftung, Bonn
- Lessenich, S.** (2003): Im Dienste des großen Ganzen. Die Ich-AG als Chiffre eines Umbruchs, in: Freitag 7 vom 7.2., S. 4
- Lodemel, I./Trickey, H.** (Hrsg.) (2000): An Offer You Can't Refuse. Workfare in International Perspective, Bristol
- Marshall, T. H.** (1992 [1949]): Staatsbürgerrechte und soziale Klassen, in: Marshall, T. H., Bürgerrechte und soziale Klassen. Zur Soziologie des Wohlfahrtsstaates, Frankfurt/New York, S. 33–94
- Mau, S.** (2001): Die üblichen Verdächtigen. Mythen über die „Drückberger“ der Arbeitsgesellschaft, in: Frankfurter Rundschau vom 21.4., S. 7
- Mead, G. H.** (1980 [1918]): Psychologie der Strafjustiz, in: ders., Gesammelte Aufsätze, Band 1, Frankfurt a.M., S. 253–284
- Merton, R. K.** (1957): Social Theory and Social Structure, Revised and enlarged edition, Glencoe, Ill.
- Offe, C.** (2001): Wessen Wohl ist das Gemeinwohl?, in: Wingert, L./Günther, K. (Hrsg.), Die Öffentlichkeit der Vernunft und die Vernunft der Öffentlichkeit, Frankfurt a.M., S. 459–488
- Offe, C./Hinrichs, K.** (1977): Sozialökonomie des Arbeitsmarktes und die Lage „benachteiligter“ Gruppen von Arbeitnehmern, in: Projektgruppe Arbeitsmarktpolitik/Offe, C. (Hrsg.), Opfer des Arbeitsmarktes. Zur Theorie der strukturierten Arbeitslosigkeit, Neuwied, S. 3–61
- Oschmiansky, F./Kull, S./Schmid, G.** (2001): Faule Arbeitslose? Politische Konjunkturen einer Debatte, discussion paper FS I 01 – 206, Wissenschaftszentrum Berlin für Sozialforschung
- Schröder, G.** (2000): Die zivile Bürgergesellschaft. Anregungen zu einer Neubestimmung der Aufgaben von Staat und Gesellschaft, in: Die Neue Gesellschaft/Frankfurter Hefte 47, S. 200–207
- Schröder, G./Blair, T.** (1999): Der Weg nach vorne für Europas Sozialdemokraten, in: Blätter für deutsche und internationale Politik 44, S. 887–896
- Schulze-Böing, M.** (1999): Aktivierung und Arbeitsmarkt. Ansatzpunkte für aktive Beschäftigungspolitik, in: Gewerkschaftliche Monatshefte 50, S. 357–365
- Schulze-Böing, M.** (2000): Leitbild „aktivierende Stadt“ – Konzepte zur aktivierenden Sozialpolitik und Arbeitsförderung auf kommunaler Ebene, in: Metzger, E./West, K.-W. (Hrsg.), Aktivierender Sozialstaat und politisches Handeln, 2. erweiterte Auflage, Marburg, S. 51–62
- Siemons, M.** (2002): Arbeit am Leben. Nie wieder freie Radikale: Das neue Weltethos des Anti Aging, in: Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 20.4., S. 41
- Simmel, G.** (1992 [1908]): Der Arme, in: Simmel, G., Soziologie. Untersuchungen über die Formen der Vergesellschaftung, Georg-Simmel-Gesamtausgabe Band 11, Frankfurt a.M., S. 512–555
- Simmel, G.** (1993 [1906]): Zur Soziologie der Armut, in: Simmel, G., Aufsätze und Abhandlungen 1901–1908. Band II, Georg-Simmel-Gesamtausgabe Band 8, Frankfurt a.M., S. 24–57
- Streeck, W.** (1998): Einleitung: Internationale Wirtschaft, nationale Demokratie?, in: Ders. (Hrsg.), Internationale Wirtschaft, nationale Demokratie. Herausforderungen für die Demokratietheorie, Frankfurt/New York, S. 11–58
- Streeck, W.** (2000): Competitive Solidarity: Rethinking the „European Social Model“, in: Hinrichs, K. et al. (Hrsg.), Kontingenz und Krise. Institutionenpolitik in kapitalistischen und postsozialistischen Gesellschaften, Frankfurt/New York, S. 245–261

**Streeck, W./Heinze, R. G.** (1999): Runderneuerung des deutschen Modells. Aufbruch für mehr Jobs, in: Arlt, H.-J./Nehls, S. (Hrsg.), Bündnis für Arbeit. Konstruktion – Kritik – Karriere, Opladen, S. 147–166

**Trube, A.** (2002): Entwicklungslinien in der Arbeitsmarkt- und Sozialhilfepolitik – Trends und Gegenvorschläge, in: Arbeit und Sozialpolitik 56 (1–2), S. 18–25

**Trube, A.** (2003): Vom Wohlfahrtsstaat zum Workfarestate – Sozialpolitik zwischen Neujustierung und Umstrukturierung, in: Boeßenecker, K.-H. et

al. (Hrsg.), Soziale Arbeit im neuen Sozialstaat, Münster (i.E., zitiert nach Manuskript)

**Trube, A./Wohlfahrt, N.** (2001): „Der aktivierende Sozialstaat“ – Sozialpolitik zwischen Individualisierung und einer neuen politischen Ökonomie der inneren Sicherheit, in: WSI Mitteilungen 54, S. 27–35

**Voß, G. G./Pongratz, H. J.** (1998): Der Arbeitskraftunternehmer. Eine neue Grundform der Ware Arbeitskraft?, in: Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie 50, S. 131–158

## Call for Papers

Das Forschungsnetzwerk „Alternative Konzeptionen der makroökonomischen Politik im Spannungsfeld von Arbeitslosigkeit, Globalisierung und hoher Staatsverschuldung“ organisiert seinen

7. Workshop zum Thema  
**„Finanzpolitik in der Kontroverse“**  
vom 24. bis 25. Oktober 2003 in Berlin.

Es können Papers zu folgenden Themenfeldern eingereicht werden:

- Zur Rolle der Finanzpolitik/Steuerpolitik im modernen Keynesianismus
- Empirische Studien zu Finanzpolitik/Staatsverschuldung/Haushaltskonsolidierung
- Länderstudien zur Finanz- und Steuerpolitik
- Alternativen zum europäischen Stabilitäts- und Wachstumspakt
- Vorschläge für eine Europäische Finanzverfassung
- Polit-ökonomische Erklärungsansätze zur Finanz- und Steuerpolitik

Darüber hinaus können auch Papers für den geplanten *offenen Teil* des Workshops zum Generalthema des Forschungsnetzwerks eingereicht werden.

Referatsangebote mit einer kurzen Skizze sind bis zum **31. Juli 2003** zu richten an:

Prof. Dr. Arne Heise (HeiseA@hwp-hamburg.de) oder  
Dr. Achim Truger (Achim-Truger@wsi.de)

Das Forschungsnetzwerk wird organisiert von Dr. Trevor Evans (FHTW Berlin), Dr. Eckhard Hein (WSI in der HBS), Prof. Michael Heine (FHTW Berlin), Prof. Hansjörg Herr (FHW Berlin), Prof. Arne Heise (HWP Hamburg), Prof. Jan Prieue (FHTW Berlin), Prof. Claus Thomasberger (FHTW Berlin) und Dr. Achim Truger (WSI in der HBS) mit organisatorischer und finanzieller Hilfe der Hans Böckler Stiftung.